

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Prof. Dr. Martin Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/21905 –

Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf das ERP-Sondervermögen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das ERP-Sondervermögen (ERP = European Recovery Programm) dient seit Jahrzehnten vornehmlich der Mittelstands- und Gründerinnen- und Gründerförderung in der Bundesrepublik Deutschland. In der Praxis werden die Gelder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hausbanken verteilt. Das Volumen des Vermögens hat sich dabei in der Regel positiv entwickelt. Die Folgen der COVID-19-Pandemie haben die Bundesrepublik in eine der schwersten Wirtschaftskrisen ihrer Geschichte versetzt. Die damit einhergehende fehlende Liquidität der Unternehmen, welche unter Umständen in die Insolvenz geraten, wird nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aller Voraussicht nach auch die Zahlungsbereitschaft und das Zahlungsvermögen für Darlehen aus dem ERP-Vermögen betreffen. Besonders unter dem Gesichtspunkt, dass die Unternehmen nun zumeist zusätzlich Darlehen der Corona-Soforthilfen tilgen müssen. Eine zu hohe Ausfallquote könnte nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Ausgestaltung von Förderprogrammen aus dem ERP-Sondervermögen beeinträchtigen.

1. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der COVID-19-Pandemie bereits Zahlungsausfälle bei Förderdarlehen aus dem ERP-Sondervermögen (welche über die KfW ausgehändigt wurden) stattgefunden?

Wenn ja, in welchem Ausmaß (Anzahl der Betriebe, Finanzvolumen)?

Wenn nicht, rechnet sie in Zukunft mit Ausfällen (in welcher Höhe)?

Wie schätzt die Bundesregierung dabei die Entwicklung für das Jahr 2021 ein?

Die Mittel des ERP-Sondervermögens werden über diverse Programme an die Endkreditnehmer (EKN) vergeben. Aufgrund verschiedener Regelungen in Hinblick auf Bankenhaftung und Bundesgarantien unterscheiden sich die Haftungsbestimmungen der ERP-Mittel stark zwischen den Programmen. In sämtlichen Programmen übernehmen Partnerbank, Bund (Garantie aus dem Einzel-

plan 32 des Bundeshaushalts) oder Europäische Investitionsbank einen Teil des Risikos, so dass die Verluste bei Zahlungsausfall die Mittel des ERP-Sondervermögens nicht in voller Höhe mindern. Das ERP-Vermögen haftet wie folgt prozentual für Ausfälle in den verschiedenen ERP-Programmen:

ERP-Programm	Verbleibendes EKN-Risiko ERP
ERP-Gründerkredit Universell (73/74) ohne Haftungsfreistellung (HF)	0 %
ERP-Gründerkredit Universell (75/76) mit HF (vor Sonderprogramm)	50 %
ERP-Gründerkredit Universell (75/76) mit HF (Sonderprogramm)	0 %
ERP-Gründerkredit-Startgeld	40 %
ERP-Digitalisierungskredit ohne HF	0 %
ERP-Digitalisierungskredit mit HF	35 %
ERP Mezzanin für Innovation (reines Fremdkapital)	0 %
ERP Mezzanin für Innovation (Finanzierungspakete aus FK und Nachrang)	50 % bzw. 60 %
ERP-Regionalförderprogramm	0 %
ERP-Beteiligungsprogramm	0 %

Zahlungsausfälle in Programmen mit Null-Prozent-ERP-Haftung berühren das ERP-Sondervermögen nicht und werden dementsprechend in den folgenden Ausfallzahlen nicht berücksichtigt. Der KfW sind in den ersten beiden Quartalen 2020 in Bezug auf das ERP-Sondervermögen Verluste in Höhe von 9.901.694 Euro durch Zahlungsausfälle in den ERP-Programmen entstanden. Dies entspricht Zahlungsausfällen in 60 Darlehen und somit näherungsweise Ausfällen von 60 Unternehmen.

Belastbare Prognosen von Ausfallquoten sind aufgrund der beispiellosen Herausforderung durch die Corona-Krise und der ungewissen weiteren Entwicklung der Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

2. Welche Höhe besaß die Ausfallquote von Förderdarlehen aus dem ERP-Sondervermögen zwischen 2015 und 2019 (bitte aufschlüsseln)?

Hat sich die Ausfallquote seit Beginn der COVID-19-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung erhöht?

Wenn ja, auf welchen Wert?

Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Ausfallquote für den Rest des Jahres 2020 und das Jahr 2021 ein?

Die prozentuale Ausfallquote, welche sich aus dem Verhältnis der ausgefallenen Zahlungen, die effektiv das ERP-Vermögen mindern, zum Gesamtobligo unter den ERP-Programmen ergibt, hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	H1 2020
Ausfallquote	0,12 %	0,15 %	0,08 %	0,11 %	0,08 %	0,04 %

Prognosen von belastbaren Ausfallquoten sind aufgrund der noch nie dagewesenen Situation der Corona-Krise und der ungewissen Entwicklung der Pandemie derzeit nicht möglich.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Verteilung der Fördermittel aus dem ERP-Sondervermögen in den einzelnen Wirtschaftsbranchen?

Kann sie hieraus Einschätzungen über mögliche Ausfallrisiken geben, da unterschiedliche Branchen von der Wirtschaftskrise unterschiedlich stark betroffen sind (bitte aufschlüsseln)?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus für ihre politische Arbeit?

Die Zusagevolumina der Förderprogramme des ERP-Sondervermögens vom 1. Januar 2020 bis zum 30 Juni 2020 verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Wirtschaftsbranchen:

Branche Endkreditnehmer	Zusagevolumen in Euro
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	531.173.579
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	526.132.727
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen usw.	442.996.399
Gastgewerbe	208.912.180
Erbringung öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen	176.424.712
Baugewerbe	142.206.505
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	108.031.081
Herstellung und Bearbeitung von Metallerzeugnissen	92.693.201
Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	66.895.215
Herstellung von Büromaschinen, DV-Geräte und -Einrichtung; Elektrotechnik usw.	60.590.461
Maschinenbau	54.289.081
Chemische Industrie	42.131.793
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	37.299.041
Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	35.946.309
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten usw.	29.592.465
Fahrzeugbau	26.295.900
Energie- und Wasserversorgung	25.829.110
Textil- und Bekleidungsgewerbe	16.391.326
Kredit- und Versicherungsgewerbe	16.094.480
Erziehung und Unterricht	12.169.860
Sonstige	624.155.593
Gesamtergebnis	3.276.251.016

Rückschlüsse auf potenzielle Ausfallrisiken der unterschiedlichen Branchen können aus der reinen Verteilung der Mittel nicht gezogen werden.

4. Wie groß kann nach Einschätzung der Bundesregierung eine mögliche Finanzlücke innerhalb des ERP-Sondervermögens aufgrund ausbleibender Rückzahlungen ausfallen?

Welche Auswirkungen hätte eine solche Lücke auf die aus dem ERP-Sondervermögen finanzierten Projekte?

5. Zieht es die Bundesregierung in Erwägung, eine wie in Frage 3 beschriebene Finanzlücke im ERP-Sondervermögen durch Mittel aus dem Bundeshaushalt zu schließen?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Stand zum 31. Dezember 2019 lag ein auskömmlicher Überschuss des tatsächlichen Vermögens des ERP-Sondervermögens gegenüber dem inflationierten Gegenwertsaufkommen vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einer Fi-

nanzlücke innerhalb des ERP-Sondervermögens aufgrund ausbleibender Rückzahlungen zu rechnen.

6. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung der Mittelabfluss aus vom ERP-Sondervermögen finanziell gespeisten Programmen im Zuge der COVID-19-Pandemie entwickeln?

Wird sich der Mittelabfluss verschlechtern oder verbessern?

Zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft anlässlich der Verbreitung des Corona-Virus hat die Bundesregierung die KfW beauftragt, das „KfW-Sonderprogramm 2020“ aufzulegen. Das KfW-Sonderprogramm ist durch eine vollumfängliche Bundesgarantie gedeckt. Vor dem Hintergrund der verstärkten Mittelbereitstellung aus den Hilfsprogrammen des KfW-Sonderprogramms ist vorübergehend mit einem rückläufigen Mittelabfluss (Kreditvergabe) aus vom ERP-Sondervermögen finanziell gespeisten Programmen im Zuge der COVID-19-Pandemie zu rechnen.

7. Zieht es die Bundesregierung in Betracht, den Förderrahmen aus dem ERP-Sonderprogramm aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verringern?

Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Gemäß des ERP-Wirtschaftsplangesetzes für das Jahr 2021 wird das ERP-Sondervermögen weiterhin ein konstantes Fördervolumen bereitstellen, um den deutschen Mittelstand auch in der Krise unterstützen zu können. Mit dem ERP-Wirtschaftsplan 2021 sollen Mittel aus dem ERP-Sondervermögen bereitgestellt werden, um auch im Jahr 2021 zinsgünstige Finanzierungen zu ermöglichen. Hierdurch kann auch die Förderung aus dem ERP-Sondervermögen für 2021 einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den deutschen Mittelstand mit Kraft dabei zu unterstützen, die ökonomischen Herausforderungen der Corona-Krise zu meistern. Im Anschluss an die gezielten Sofortmaßnahmen zur Krisenbewältigung können mit der ERP-Förderung in der Zeit nach der Krise längerfristig angelegte Konjunkturmaßnahmen begleitet und Investitionen angeschoben werden.

8. Plant die Bundesregierung, Änderungen in den Förderkriterien der Programme aus Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen vorzunehmen, etwa um den Mittelabfluss auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten aufrechtzuerhalten?

Wenn ja, welche?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Förderkriterien in den Programmen, welche durch das ERP-Sondervermögen finanziert werden, und die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem ERP-Sondervermögen unterliegen der fortlaufenden Überprüfung. Ergebnis dieser Überprüfung kann auch die Anpassung der Förderkriterien sein, insofern dies notwendig und geboten erscheint.

9. Welche Möglichkeiten der Stundung existieren für Darlehen bei der KfW aus Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen?

Plant die Bundesregierung hier Ausnahmeregelungen?

Die KfW hat die bisher geltende Stundungspraxis überprüft und bietet nach Rücksprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft für alle Stundungsanträge, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, mit Posteingang vom 1. April 2020 bis zum 17. September 2020 die folgenden Stundungsmöglichkeiten für alle Produkte einheitlich an: Bei jedem eingehenden Stundungsantrag bietet die KfW an, die Tilgungsleistungen einheitlich für einen Zeitraum von 9 Monatsraten (bzw. 3. Quartalsraten) zu stunden. Während des Stundungszeitraums wird der ausstehende Darlehensbetrag unverändert zu den vertraglich vereinbarten Konditionen verzinst. Die Rückzahlung der gestundeten Tilgungsraten kann wahlweise durch Verteilung auf die Restlaufzeit erfolgen oder der Schlussrate zugeschlagen werden (Ballonrate). Ab Posteingang 18. September 2020 gilt für alle (nicht nur Corona-bedingte) Stundungsanträge: Bei Darlehen unter voller Primärhaftung ist das Durchleitungsinstitut verpflichtet, das Refinanzierungsdarlehen wie vertraglich vereinbart zurückzuzahlen und alle Leistungen zu den Fälligkeitsterminen zu erbringen, unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer die Leistungen erbracht hat. Dennoch kann in besonders gelagerten Fällen ein Stundungsantrag für fällige Tilgungsleistungen gestellt werden. Hierzu zählt unter anderem die Einschätzung der Hausbank, dass es sich um eine vorübergehende kritische Situation des Endkreditnehmers handelt und der Endkreditnehmer positive Zukunftsaussichten hat.

10. Welche zusammengefassten Zinsen (gesamtes Volumen) ergeben sich nach Berechnung der Bundesregierung aus den wie etwa in Ausschussdrucksache 19(9)707 dargestellten KfW-Sonderprogramm für Mittelständler und Großunternehmen
- a) bei Zinssätzen zwischen 1 Prozent und 1,46 Prozent für KMU (KfW-Unternehmerkredit KMU) bei mehr als 44 000 Bewilligungen?
 - b) bei Zinssätzen zwischen 2 Prozent und 2,12 Prozent für große Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit) bei mehr als 1 500 Bewilligungen?
 - c) bei einem Zinssatz von 3 Prozent für den KfW-Schnellkredit 2020 bei mehr als 11 500 Bewilligungen?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Der Totalbetrag der eingenommenen Zinsen lässt sich auf dieser Basis nicht berechnen. Die eingenommenen Zinsen errechnen sich aus Volumen, Zinssatz in Abhängigkeit der Bonität der Kunden, Kreditlaufzeit und Ausfällen. Diese Determinanten können angesichts der Krise im Vergleich zum Normalgeschäft abweichen, was die Extrapolation von Erfahrungswerten nicht sinnvoll erscheinen lässt.

